

25/09/2002

« Welche Zukunft besteht für den Handelsrichter in Europa ? »¹

Pierre GOETZ

Generalsekretär des europäischen Verbands der Richter in Handelssachen

Mein Bericht über die Zukunft der Handelsgerichtsbarkeit in Europa steht in engem Zusammenhang mit meinen Vorträgen anlässlich der belgischen Kongresse der vergangenen Jahren.

Zu einem Zeitpunkt, an dem die Handelsgerichtsbarkeit, sowohl in Frankreich wie auch in Österreich, stark bedroht ist, hat mich Ihr Präsident gebeten, in meiner Eigenschaft als Generalsekretär des europäischen Verbands der Richter in Handelssachen, dieses heikle Thema klar und gelassen zu behandeln.

Ich danke dem Präsidenten recht herzlich für sein Vertrauen und werde versuchen, Ihrem Erwarten nachzukommen.

Da ich 14 Jahre lang in Straßburg das Amt eines Assessoren der Schöffengerichtsbarkeit bekleidet habe, ist es für mich etwas Selbstverständliches, diese Institution zu verteidigen.

Für meinen Bericht möchte ich mich ohne Mutmassung auf einige Zitate Plato's aus seinem Werk « Die Republik » berufen : « Einerseits weiß ich nicht, wie ich die Gerechtigkeit wohl verteidigen könnte, ich befürchte, die Aufgabe geht über meine Kräfte hinaus (...) Andererseits aber, befürchte ich, daß es ruchlos wäre, der bedrohten Gerechtigkeit nicht zu Hilfe zu eilen (...). Das Beste ist also, ich verteidige die Gerechtigkeit so gut ich kann. » (Buch II, X).

Zuerst führt mich der Titel meines Vortrags « Welche Zukunft besteht für den Handelsrichter in Europa ? » zu semantischen Erläuterungen.

Wenn von Zukunft die Rede ist, denkt man darüber nach, was morgen geschehen wird. Es kann sich um nahe oder um ferne Zukunft handeln. Doch zuvor muß man sich die Frage stellen, ob die heutige Lage der Zukunft überhaupt noch einen Platz einräumt.

« Die Zukunft kann in der Vergangenheit erblickt werden » sagte Rotrou.

Ich werde nur in die Vergangenheit zurückblicken, um dort einige Stützpunkte und Richtlinien für die Zukunft vorzufinden. Ich bevorzuge nämlich eine zeitgenössische Betrachtungsweise, denn letztlich wird die Zukunft von der Gegenwart geboren.

Die kurze Geschichte unseres, vor 12 Jahren gegründeten europäischen Verbands, gehört einer Zeit an, in der man eine Doppelbewegung beobachten konnte :

¹ Dieser Bericht wurde bereits am 20. April 2001 anlässlich des Kongresses der belgischen Handelsrichterunion erstattet

- einerseits das Voranschreiten des europäischen Aufbaus und die Beschleunigung der Handelsbeziehungen,
- andererseits die Frage der Übereinstimmung zwischen Handelsgerichtsbarkeit und Globalisierung, die seit etwa 5 Jahren zu heftigen Angriffen gegen die französische Handelsgerichtsbarkeit führt. Vor kurzem offenbarten die österreichischen Behörden ihren Willen, die Handelsrichter aus der Senatsgerichtsbarkeit(*) einfach auszuschalten und letztere noch weiter einzuschränken.

Ich bin leider kein Prophet und muß mich damit begnügen, die Entwicklung zu beobachten, um der Handelsgerichtsbarkeit in einer sich wirtschaftlich und juristisch stets verändernden Umwelt ihre Chance zu geben.

Ich komme nun zurück auf die Benennung Handelsrichter.

Sie sind vielleicht der Meinung, diese semantische Analyse sei überflüssig, denn ein jeder weiß, was ein Handelsrichter ist. Doch, Sie irren sich. Der Begriff Handelsrichter ist ein sehr schwieriger Begriff und hat nicht überall in Europa dieselbe Bedeutung.

Um meine Einleitung abzukürzen, schlage ich vor, zuerst die Definition des Verbandes Henri Capitant zu übernehmen (Band «Juristische Terminologie », veröffentlicht durch die « Presses Universitaires de France », unter der Leitung von Professor Gérard Cornu). Ich zitiere :

Handelsrichter : traditionelle, manchmal noch übliche Benennung (Prestigebenennung) der Richter der Handelsgerichte, in Erinnerung an die Konsularrichter von früher.

Wir werden uns später mit der Frage befassen, ob der Handelsrichter tatsächlich ein Richter ist, da man ihm, besonders in Frankreich, diese Eigenschaft zu bestreiten versucht.

Unter diesen Umständen, berufe ich mich auf ein Zitat von Professor Jean-Denis Bredin, « Wollen die Institutionen sich selber überleben, so dürfen sie sich nicht zu lange auf die Menschen verlassen, denn die Menschen verlieren schnell den Mut » und lade Sie ein, zuerst die kontrastreiche Lage der Handelsrichter in Europa und dann die Bedingungen für den Fortbestand der Handelsgerichtsbarkeit näher zu betrachten.

(*) In Österreich wird in Zivilsachen das Wort "Senatsgerichtsbarkeit" an Stelle von "Schöffengerichtsbarkeit" benutzt. Das « Schöffengericht » im Strafprozeß besteht aus 2 Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, sowie aus 2 « Schöffen » (Vertreter des Volkes).

1. Teil : Die Handelsrichter in Europa : eine kontrastreiche Lage ...

In seinem bemerkenswerten Bericht anlässlich des Kongresses von Brügge im Jahre 1997, hat Professor Roger Perrot zu erklären gewagt, die lange Geschichte der Handelsgerichte sei die beste Gewähr für eine erfolgreiche Zukunft. Heute scheint mir diese Behauptung zu optimistisch zu sein.

Seit 1997 sind die Handelsgerichtsbarkeiten zum Gegenstand heftiger Kritiken geworden, nämlich in Frankreich und vor kurzem auch in Österreich.

Erbittert über die beleidigenden Bemerkungen gegenüber ehrenamtlichen Richtern, deren große Mehrzahl ehrenhaft ihre Pflicht ausübt und über die Aussichten der Reform, die danach strebt, einen Berufsrichter in die Handelsgerichtsbarkeit einzuführen, sind im Februar 2001 165 Gerichte von 186 in Streik getreten, dies wohl zum ersten Mal seit ihrem Bestehen.

Zuerst müssen die Bedingungen zum Fortbestand der Handelsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die kürzlichen oder gegenwärtigen Entwicklungen festgelegt werden. Diese Entwicklungen drohen, das Amt des Handelsrichters im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit sowie den Zuständigkeitsbereich der Handelsgerichte in Frage zu stellen.

1. Die verschiedenartige Stellung des Handelsrichters in Europa

Beobachtet man die verschiedenen Handelsgerichtsbarkeiten in den europäischen Hauptstaaten, so kommen große Unterschiede zutage.

Grob zusammengefaßt, kann man sagen, daß die Handelsgerichtsbarkeit entweder aus Berufsrichtern (wie zum Beispiel in Großbritannien, den Niederlanden, in Spanien, Portugal, Italien oder Griechenland) oder aus "Schöffengerichten" (wie in Belgien, Deutschland, Österreich, in 4 Schweizer Kantonen oder in den Departements Elsaß-Mosel) besteht.

Abgesehen von den Departements Elsaß-Mosel, ist Frankreich ein Sonderfall.

Frankreich ist das einzige Land, in dem die gewählten Handelsrichter bis heutzutage das « Imperium » bewahrt haben, ein sachkundiges Wort, das verdeutlichen soll, daß sie im Vollbesitz der Gerichtsbarkeit sind. Ihre Befugnis, Recht zu sprechen kennt keine Einschränkung durch Eingreifen eines Dritten, wie zum Beispiel eines Berufsrichters. Die einzige Einschränkung ihrer Macht besteht in der möglichen Berufung einer der Parteien an ein höheres Gericht.

Die Handelsgerichte bestehen ausschließlich aus gewählten Richtern mit einer sehr bedeutenden Zuständigkeitsbefugnis.

Mit der neuen Reform wird diese in Europa außergewöhnliche Stellung aufgehoben. Die neue Reform will den Berufsrichter in die Handelsgerichtsbarkeiten einführen,

damit er in gewissen Bereichen (deren Festlegung zu heftigen Auseinandersetzungen führte) der gerichtlichen Entscheidung vorstehe.

Der Berufsrichter wird letzten Endes nur im Bereich der Insolvenzverfahren eingreifen, was ungefähr die Hälfte aller Handelsstreitfälle darstellt.

Um die Auseinandersetzungen nicht zu verschärfen, haben die französischen Behörden im Gesetzentwurf das Wort « Schöffengerichtsbarkeit » nicht verwenden wollen. Statt von Schöffengerichtsbarkeit, ist von « Mixität » die Rede.

Die in Deutschland, Belgien, Österreich, in 4 Schweizer Kantonen, in den Departements Elsaß-Mosel und in den französischen Übersee-Departements und Territorien vorhandene Schöffengerichtsbarkeit entspricht so verschiedenartigen Lagen, daß man sich fragen kann, ob das Wort « Schöffengerichtsbarkeit » wirklich angebracht ist. Will man die Zukunft erwähnen, so ist es ratsam, die gegenwärtige Lage zu untersuchen, um Stärke und Schwäche jedes Landes genau erfassen zu können.

Belgien hat seit 1970 die Schöffengerichtsbarkeit eingeführt. Es besteht jedoch einen wesentlichen Unterschied zwischen den belgischen und den deutschen Handelsgerichtsbarkeiten. Die belgischen Handelsgerichte sind unabhängig von den Erstinstanzgerichten, während in Deutschland (wie auch in den Departements Elsaß-Mosel) die Handelsgerichtsbarkeit aus einer Kammer für Handelssachen des Landgerichts besteht. Im Elsaß und in der Mosel handelt es sich um die Chambre Commerciale du Tribunal de Grande Instance. Diese Kammer für Handelssachen unterscheidet sich von den Zivil- oder den Strafkammern dadurch, daß die beiden Assessoren, die neben dem Präsidenten, einem Berufsrichter (oft Vizepräsident des Landgerichts) tagen, im Elsaß und in der Mosel aus gewählten Richtern und in Deutschland und Belgien aus ernannten Richtern bestehen.

Für geringe Streitwerte (10 000 DM oder 5 133 € in Deutschland und 50 000 F oder 7 622 € in Frankreich) ist in Deutschland das Amtsgericht und in Frankreich der Tribunal d'Instance zuständig. Dort tagen ausschließlich Berufsrichter und zwar als Einzelrichter. Für Berufungseinlegung ist in Deutschland das Landgericht und in Frankreich die « Cour d'Appel » zuständig, insofern der Streitwert höher als 25 000 F liegt (etwa 3 811 €).

In Belgien ist der Berufsrichter (juge de paix) zuständig für Streitwerte unter 75 000 belgische Francs (etwa 1859 €). Liegt der Streitwert höher als 50 000 belgische Francs (etwa 1 240 €), so präsidiert der Berufsrichter (juge de paix) das Berufungsverfahren vor dem Handelsgericht.

Der Aufbau der Handelsgerichtsbarkeit in Österreich ist ganz originell. Sie unterscheidet sich vollkommen von den in Belgien, der Schweiz, in Deutschland oder in den Departements Elsaß und Mosell bestehenden Schöffengerichtsbarkeiten. Österreich zählt 90 Handelsrichter, die auf dem gesamten Territorium verteilt sind. Über die Hälfte tagt jedoch in erster Instanz in Wien und in den Berufungsverfahren.

In Österreich sind im Prinzip die Landesgerichte und die Bezirksgerichte für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständig.

In allen Landesgerichten kann ein "Handelssenat" gebildet werden ; das Landesgericht entscheidet dann "als Handelsgericht". Das selbständige Handelsgericht Wien verfügt über eigene Senatsabteilungen.

Wie in Deutschland, im Elsaß und in der Mosel, handelt es sich um eine Sonderkammer für Handelssachen, jedoch mit einem wesentlichen Unterschied : sie besteht aus 2 Berufsrichtern und einem einzigen Handelsrichter.

Das Bundesland Wien bildet wie angedeutet eine Ausnahme, denn dort existiert ein Sondergericht für Handelssachen (**Handelsgericht Wien**), in dem 2 Berufsrichter und ein Handelsrichter die Entscheidungen treffen und ein Bezirksgericht (**Bezirksgericht für Handelssachen**) (zuständig bis zu einem Streitwert von 130.000.-- S = 10.000.-- €), das ausschließlich aus Berufsrichtern besteht, die immer als Einzelrichter entscheiden. Österreich ist der einzige europäische Staat, in dem der Handelsrichter auch im Berufungsverfahren tagt. Nach Genehmigung des Gesetzentwurfs über die Reform der Handelsgerichtsbarkeit, dürfte auch Frankreich diesem Beispiel folgen.

Diese Darstellung muß jedoch nüanciert werden. Man kann gegen die Urteile des Bezirksgerichts "in Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit" oder des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vor dem zuständigen Landesgericht oder dem Handelsgericht Wien Berufung einlegen. Dort befindet sich ein Berufungssenat bestehend aus 2 Berufsrichtern und einem Handelsrichter.

Die Berufungseinlegung gegen die Entscheidungen des Landesgerichts als Handelsgericht oder des Handelsgerichts Wien in erster Instanz erfolgt vor dem Berufungssenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichts als Berufungsgericht (bestehend aus 2 Berufsrichtern und einem Handelsrichter).

Österreich zählt etwa 200 Bezirksgerichte, die unter der Kontrolle von 17 Regionalgerichten stehen (die Landesgerichte für Strafsachen in Wien und Graz sowie das Arbeits- und Sozialgericht Wien und der Jugendgerichtshof Wien zählen dabei nicht mit), die ihrerseits unter der Aufsicht von 4 Oberlandesgerichten stehen (Wien, Graz, Linz und Innsbruck). Die höchste Gerichtsbarkeit für Handelssachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien.

In der Schweiz verfügen nur 4 Kantone (von 23) über eine Sondergerichtsbarkeit für Handelssachen. In den anderen Kantonen fallen die Handelssachen in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. In der Schweiz gibt es etwa 100 Handelsrichter, die sich in einem nationalen Verband zusammenschließen. In Bern besteht das Handelsgericht aus zwei Berufsrichtern und drei Handelsrichtern.

Diese organisatorische Verschiedenheit der Handelsgerichtsbarkeit in Europa findet man auch auf dem Gebiet der Rekrutierung und der Ausbildung der Handelsrichter oder in der Betriebsweise der Handelsgerichtsbarkeiten.

Was die Ernennung der Handelsrichter betrifft, stellt man folgendes fest :

- In Frankreich werden die Handelsrichter gewählt ;

- In Belgien, Deutschland und Österreich werden sie durch die öffentlichen Behörden ernannt ; **(1)**
- In der Schweiz besteht ein gemischtes System (die ausgesuchten Kandidaten werden durch eine Wahl bestätigt).

Die Wählbarkeitsbedingungen sind auch sehr unterschiedlich :

- In Österreich und Deutschland gibt es keine Altersgrenze.
- In Belgien ist die Altersgrenze auf 67 Jahre und in der Schweiz auf 70 Jahre festgelegt.
- In Frankreich beabsichtigt man, die Altersgrenze auf 65 Jahre festzulegen.

Was die äußerst wichtige Frage der Ausbildung oder Weiterbildung der Kandidaten betrifft, so sind die Unterschiede ebenfalls sehr groß. Während in Österreich, Belgien, Frankreich und der Schweiz die nationalen Handelsrichterverbände regelmäßig Aus- oder Weiterbildungslehrgänge organisieren, herrscht anderswo völlige Willkür. Die örtlichen Gerichtsbarkeiten oder Handelskammern können nach Belieben Ausbildungslehrgänge veranstalten oder nicht.

Wie dem auch sei, es steht den Handelsrichtern frei, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen oder nicht. Darum setzen sie sich oft der Kritik aus. Man wirft ihnen öfters ihre unzulängliche Ausbildung vor, um Streitfälle zu regeln, die sowohl eine gute Kenntnis der Wirtschaft wie auch der Rechtsfragen fordern.

Kann man jedoch ehrenamtlichen Handelsrichtern derart hohe Anforderungen stellen, wenn man bedenkt, daß ihnen in manchen Ländern nicht einmal ihre Reise- und Verpflegskosten rückerstattet werden ?

Das Ausüben einer zeitraubenden Tätigkeit auf Kosten von Beruf, Familie und Freizeit, ohne Zurückerstattung der Reise und Verpflegungskosten, in der einzigen Hoffnung auf einige seltene offizielle Anerkennungszeichen, entspricht einer wahren Berufung.

Werden die Gewerbeverbände (Unternehmergewerkschaften, Handelskammern ...) im vereinten Europa des Rechts noch Geschäftsführer finden, die bereit sind, sich auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit in den Dienst anderer Kaufleute zu stellen, da sie für sich selbst eine wirksame und preisgünstige Regelung ihrer Streitfälle fordern ?

Ist der persönliche Einsatz (in Zeit und Geld) der Unternehmer, die das Amt eines Handelsrichters ausüben möchten, gerechtfertigt oder entspricht er nicht mehr den Erwartungen der Fachleute ? Für den Handelsrichter geht es hier um eine existentielle Frage, da man ihm manchmal, und zwar besonders in Frankreich, die Eigenschaft eines Richters bestreitet.

1) In Österreich werden über Vorschlag der Wirtschaftskammer die "Kommerzialräte" im Einvernehmen zwischen dem Wirtschafts- und dem Justizminister von letzterem ernannt.

Als Beispiel dafür komme ich zurück auf die semantischen Schwierigkeiten bezüglich des Begriffs Handelsrichter.

- In Frankreich verwendet man die Terminologie « Juge consulaire élu » (gewählter Handelsrichter) im Gegensatz zu den Assessoren (Assesseeurs) der Handelskammern der Landgerichte der Departements Elsaß-Mosel. Der Unterschied ist nicht nur semantisch, denn er bedeutet, daß die ersten im Vollbesitz der Gerichtsbarkeit (Imperium) sind, die anderen aber nicht. Infolgedessen wären die Assessoren eigentlich keine Richter, sondern nur zweitrangige Richter.

In einem Erlaß vom 8 Juni 1993 hat der französische Conseil Constitutionnel die Meinung vertreten, der Handelsrichterstand hätte nichts mit dem Richterstand zu tun.

Nach einer im April 1994 im « Bulletin de la Conférence Générale des Tribunaux de Commerce et Juridictions Commerciales de France » (Bericht der Generalkonferenz der französischen Handelsgerichte und Handelsgerichtsbarkeiten) veröffentlichten Untersuchung, nüanciert Präsident Philippe Grandjean die Definition des Handelsrichters. Die Handelsrichter sind Richter, die nicht dem Justizorgan (Corps judiciaire) sondern dem Justizorden (Ordre judiciaire) angehören.

- In Deutschland werden die Handelsrichter als Handelsrichter am Landgericht von (zum Beispiel Offenburg) bezeichnet, während die Nichtberufsrichter, die in Strafkammern oder Sozialkammern tagen, als ehrenamtliche Richter am Landgericht von ... benannt werden.
- In Österreich unterscheidet man ebenfalls: die Handelsrichter werden als fachmännische Laienrichter bezeichnet, was sie von den fachkundigen Laienrichtern unterscheidet, die Senatsrichter sind und in anderen Gerichtsbarkeiten tagen (Arbeits- und Sozialgerichte, Kartellgericht) und Arbeitgeber bzw Arbeitnehmer oder Unternehmer bzw Gewerkschaften vertreten. Der fachmännische Laienrichter führt die Funktionsbezeichnung "Kommerzialrat". Nach zehnjähriger Amtsausübung (2 Mandaturen von je 5 Jahren) kann er/sie den erstrebenswerten Berufstitel eines Kommerzialrats² vom Bundespräsidenten verliehen bekommen.
- In der Schweiz werden neben den Worten Laienrichter und ehrenamtlicher Richter, die Worte « Juges laïcs » vielfach verwendet.
- In Belgien ist meiner Ansicht nach der Begriff Handelsrichter am klarsten definiert, da er durch den Code judiciaire (Gerichtskodex) bestätigt wurde.

Aus Vereinfachungsgründen schlage ich vor, die Terminologie « Juge consulaire » (Handelsrichter) zu bewahren. Es muß aber daran erinnert werden, daß dieser Begriff je nach Land, sehr verschiedenartige Stellungen kennzeichnet.

² Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß es in Österreich auch die Funktion "Kommerzialrat für die Statistik des Außenhandels" gibt. Schließlich kann der Titel eines Kommerzialrats von Bundespräsidenten an Angehörige des Wirtschaftslebens verliehen werden, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben.

Über diese Frage der Terminologie hinaus, welche die Stellung des Handelsrichters im Rahmen der Handelsgerichtsbarkeit in Frage stellt, muß hervorgehoben werden, daß alle europäischen Staaten dem Handelsrichter eine beschließende und nicht ausschließlich beratende Stimme gewähren. Dieser Punkt ist unbestritten.

Die Verschiedenartigkeit zwischen den Handelsrichtern in den europäischen Staaten kommt auch ans Licht, wenn es darum geht, die Modalitäten zu definieren, die dem Handelsrichter die Beteiligung am Leben seiner Gerichtsbarkeit ermöglichen sollen.

In Belgien wie in Frankreich (außer Elsaß-Mosel), nehmen die Handelsrichter an den Generalversammlungen teil, die den administrativen Betrieb ihrer Gerichtsbarkeit regeln.

In Deutschland, Österreich und der Schweiz ist dies nicht der Fall. Die Beteiligung an den Generalversammlungen ist nur für Berufsrichter möglich. Im Elsaß und in der Mosel werden die Handelsrichter manchmal durch den Berufsrichter versammelt, um über ihre Zuweisung (allgemeine Streitsachen oder Insolvenzverfahren) zu diskutieren. Es bleibt jedoch der persönlichen Initiative des Berufsrichters, ohne präzise rechtliche Grundlage, überlassen.

Diese konkreten Organisationsfragen sind aber wesentlich, wenn man einen allmählichen Einflußverlust des Handelsrichters in seiner Gerichtsbarkeit vermeiden will.

In dieser Hinsicht müssen insbesondere folgende Punkte beachtet werden :

- Wird das Amt des Instandsetzungsrichters oder des beauftragten Richters systematisch durch einen Berufsrichter bekleidet ?
- Wie sehen die Beziehungen zu der Kanzlei aus ? (Autoritätsverhältnisse ?, Zusammenarbeit ?, keine Beziehungen ?)
- Kann der Handelsrichter mit Schlichtungsverfahren beauftragt werden ?
- Wendet sich der Berufsrichter an Sachverständige, ohne vorherige Vereinbarung mit den Handelsrichtern ?
- Wird weiterhin kollegial entschieden oder verschwindet allmählich die Kollegialität zugunsten eines Einzelrichters, was zur Ausschaltung des Handelsrichters bei der Urteilsfindung führt.

Die Antworten auf die erwähnten Fragen sind je nach Land verschieden aber sie bestätigen die vorherige Faktanalyse.

In Frankreich und in Belgien hat der Handelsrichter seinen Platz, doch in Deutschland und in Österreich verliert er innerhalb seiner Gerichtsbarkeit an Einfluß, und zwar durch Verwaltungsmaßnahmen, deren Tragweite man nicht sofort ahnen kann.

Dieselbe Feststellung gilt auch für die Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeiten.

2. Die wechselnde Zuständigkeitsbefugnis der europäischen Handelsgerichtsbarkeiten

Um die Rolle der Handelsrichter im Schlichtungsverfahren für Handelssachen zu definieren, kann man den Zuständigkeitsbereich der Handelsgerichtsbarkeiten untersuchen.

Wie steht es mit der Zuständigkeitsbefugnis der Handelsgerichtsbarkeiten in Europa ?

Man kann die europäischen Länder in zwei Kategorien aufteilen, insofern wir es mit einem extensiven oder mit einem beschränkten Zuständigkeitsbereich der Handelsgerichtsbarkeit zu tun haben.

a) Länder mit extensiver Zuständigkeitsbefugnis

In Frankreich (abgesehen von den Departements Elsaß-Mosel) wie in Belgien bezieht sich die Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeit auf die Streitfälle zwischen Kaufleuten bezüglich des Gewerbebetriebs, der Verträge, der Wechsel, auf die Streitfälle zwischen Gesellschaftern, das Registergericht und die Insolvenzverfahren (Sanierungsverfahren, Konkursverfahren, Gemeinschuldner) (Art. 631, 632, 633, 639 des französischen Handelsgesetzbuchs).

In Belgien wird die allgemeine Zuständigkeit des Handelsgerichts durch Artikel 573 des Code judiciaire festgesetzt ; sie betrifft auch die Anfechtungen

- bezüglich der Handelsakte
- bezüglich der Handelspapiere.

Neben dieser allgemeinen Zuständigkeit verfügt das Handelsgericht über eine Sonderzuständigkeit je nach der Art des Streitfalles, gemäß Artikel 574 des Code judiciaire. Diese Sonderzuständigkeit gilt für Streitfälle zwischen Gesellschaften, für Konkurs und Vergleichsverfahren, Handelsregister, Herkunftsbezeichnungen ...

Artikel 574 erwähnt bis zu 11 Arten von Streitfällen.

Bei der Untersuchung der Vorkehrungen in Belgien und Frankreich, ergibt sich, daß sie übereinstimmen, nämlich was die Insolvenzverfahren betrifft, die in beiden Ländern Handelsgerichtsbarkeiten anvertraut werden. Dies unterscheidet sie von den Ländern mit beschränkter Zuständigkeitsbefugnis.

b) Länder mit beschränkter Zuständigkeitsbefugnis :

In den germanischen Ländern (Deutschland, Österreich und 4 Schweizer Kantone) fallen die Insolvenzverfahren in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. So entgeht der Handelsgerichtsbarkeit ein wesentlicher Teil der Streitfälle in Handelssachen.

Im Bundesland Wien ist zwar das Handelsgericht Wien allein für alle Insolvenzverfahren zuständig, es entscheidet jedoch immer ein Berufsrichter als Einzelrichter.

In Österreich sind die Handelsgerichtsbarkeiten zuständig für Prozesse gegen einen Kaufmann aus einem Handelsgeschäft, sowie im Bereich des Gesellschaftsrechts, der Handelspapiere und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Ausschließlich ist das Handelsgericht Wien zuständig für Streitigkeiten nach dem Patentgesetz und dem Halbleiterschutzgesetz, in diesen Fällen hat auch immer der Handelssenat (mit einem Patentanwalt als Beisitzer) zu entscheiden.

In der Schweiz ist die Organisation ungefähr dieselbe. Das Handelsgericht ist für Streitfälle zwischen Kaufleuten zuständig. Das Handelsgericht ist auch zuständig für geistiges Eigentum, Markenrecht und unlauteren Wettbewerb.

In Deutschland beschränkt sich die Zuständigkeitsbefugnis ebenfalls auf Streitfälle zwischen Kaufleuten oder auf den Bereich des Gesellschaftsrechts oder der Handelspapiere.

Der deutsche Gerichtskodex enthält die Aufzählung der Streitfälle für welche die Schöffenkammer zuständig ist.

Die Aufzählung enthält das Marken- und Musterrecht, während die ordentlichen Gerichte für Insolvenzverfahren zuständig sind.

Das Ergebnis der Untersuchung über die Zuständigkeitsbefugnis der europäischen Gerichtsbarkeiten ist leider negativ.

Der wesentlichste Teil der Handelsstreitfälle, die in Frankreich und Belgien zwischen 50 und 60 % der Tätigkeit der Handelsrichter beider Länder darstellen, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der österreichischen, deutschen und schweizerischen Handelsrichter. Letztere sind zuständig für Marken und Musterrecht, was jedoch den Verlust der Insolvenzverfahren nicht ausgleicht. Dies bestätigt die Worte von Professor Perrot anlässlich Ihres Kongresses in Brügge im Jahre 1997, nach denen Frankreich und Belgien den harten Kern der Handelsgerichtsbarkeit in Europa bilden.

Diese relativ pessimistische Darstellung der Stellung der Handelsrichter in einigen europäischen Ländern wird noch verschlimmert, wenn man das Kriterium des Streitwertes in Betracht zieht.

Für einen französischen Handelsrichter scheint dieses Problem ungehörig zu sein, da die französische Handelsgerichtsbarkeit schon ab 1 Franc Streitwert zuständig ist. Die Berufungseinlegung erfolgt in Belgien ab 75 000 belgische Francs (etwa 1859 €) und in Frankreich ab 13 000 französische Francs (etwa 1981€).

In Frankreich muß man jedoch folgende Fakten unterscheiden.

Die Handelsgerichte sind ab 1 Franc Streitwert zuständig und die Berufungseinlegung erfolgt ab 13 000 F (etwa 1 983 €). In den Departements Elsaß-Mosel ist die Lage jedoch verschieden. In erster Instanz ist die Schöffenkammer des Landgerichts zuständig, sobald der Streitwert über 50 000 F liegt (etwa 7 622 €). Unter dieser Schwelle von 50 000 F (7 622 €) ist das Amtsgericht zuständig, welches aus einem Berufsrichter besteht. Dieser Berufsrichter entscheidet bis zu einem Streitwert von 25 000 F (3 811 €) und die Berufungseinlegung erfolgt ab 25 000 F bis zu einem Streitwert von 50 000 F (etwa 7 622 €).

Dasselbe gilt für Deutschland wo die Handelskammer des Landgerichts erst ab einem Streitwert über 10 000 DM (etwa 5 133 €) zuständig ist. Unter diesem Streiwert ist das Amtsgericht zuständig.

In Belgien ist das Handelsgericht ab 75 000 belgische Francs Streitwert (etwa 1 859 €) zuständig. Unter diesem Streitwert ist der « juge de paix » zuständig. Für Berufungsverfahren vor dem Handelsgericht muß der Streitwert über 50 000 belgische Francs (1 240 €) liegen.

In der Schweiz, im Kanton Bern ist das Handelsgericht zuständig für Streitwerte über 8 000 Schweizer Franken (etwa 5 232 €).

In Österreich ist die Stellung der Handelsrichter erstaunlich.

Wir haben bereits gesehen, daß der österreichische Handelsrichter minoritär tagt (1 "Schöffengericht" und 2 Berufsrichter) in einer Gerichtsbarkeit, welche die Insolvenzverfahren ausschließt.

Insofern der österreichische Schöffengericht in erster Instanz erst ab einem Streitwert über 650 000 Schilling oder 50.000.-- € zuständig ist, muß man feststellen, daß 95 % der Streitfälle in Handelssachen den Handelsrichter von vornherein ausschließen und Berufsrichtern als Einzelrichter anvertraut werden.

Dazu kommt noch, daß - bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Handelssenats - mangels Antrags der Anwälte auf Senatsbesetzung auch in diesen Fällen ein Einzelrichter entscheidet, wobei sich der Berufsrichter gerne an Sachverständige wendet, um "technische" Streitfälle zu regeln.

Diese Entwicklung, die sich auch in Deutschland verallgemeinert, bedroht das Amt des Handelsrichters. Sollte sie weitergehen, so würden die Handelsrichter einfach aus der Handelsgerichtsbarkeit ausgeschaltet.

Darum ist es Zeit, sich über die Zukunft der Handelsrichter in der Handelsgerichtsbarkeit Fragen zu stellen.

Nach welchen Grundprinzipien soll sich unser Verhalten richten ?

Wie sieht unser künftiges Schicksal aus ? Mit wem und unter welcher Form ?

Diese Fragen werde ich im zweiten Teil meines Berichts erörtern.

2. TEIL : DIE ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Der zweite Teil meines Berichts richtet sich nach zwei Fragen :

⇒ Droht nicht die Gefahr, daß die Legitimität, das Amt und sogar die Gemeinnützigkeit des Handelsrichters in Frage gestellt werden ?

⇒ Was können wir unternehmen, damit das Amt des Handelsrichters neue Kraft gewinnt ?

1. Eine Infragestellung der Legitimität des Handelsrichteramtes

Die Beteiligung von Laienrichtern am Betrieb der Gerichtsbarkeit ist in zahlreichen Rechtsbranchen (Arbeitsrecht, Sozialrecht usw.) und Berufen üblich (Anwälte, Notare, Anwaltsärzte bzw. Patientenanwälte usw...).

Diese Beteiligung von Laienrichtern in Handelssachen kann sich in Europa auf eine alte historische Tradition berufen, obwohl nicht alle europäischen Staaten derselben Auffassung sind.

Die Beteiligung von Laienrichtern entspricht oft dem Willen, die Justiz durch Beteiligung des Volkes zu demokratisieren.

Andere Gründe werden hervorgerufen : Laienrichter verfügen über technische Kenntnisse, die den Berufsrichtern oft fehlen und der gesunde Menschenverstand dieser Laienrichter gilt als Ausgleich gegenüber dem rechtlichen Rigorismus von Berufsrichtern.

Heutzutage stellt sich die Frage nach der Legitimität des Handelsrichters, weil unsere Mitbürger eine Justiz von **hervorragender Qualität** wünschen.

Diese Forderung übertrifft alle üblichen Erwartungen gegenüber der Handelsgerichtsbarkeit : man wünscht eine schnelle und billige Justiz.

Die Schlichtung von Streitfällen in Handelssachen erfordert eine stets größere juristische Technizität, der sogar ein Berufsrichter nicht immer gewachsen ist. Unter diesen Umständen protestieren manche gegen die Tatsache, daß ein Laienrichter, der nicht über ausreichende juristische Kenntnisse verfügt, mit solchen Fällen beauftragt wird. Sie schlagen vor, man überlasse den Laienrichtern leichtere Fälle, wie zum Beispiel kleine Inkassoverfahren.

Die Handelsgerichtsbarkeit wird in Europa nur dann eine Zukunft haben, wenn die Bürger und insbesondere die Unternehmer es wünschen und davon überzeugt sind, daß es sich lohnt, sie zu fördern.

In Frankreich und Österreich befinden sich die Handelsgerichtsbarkeiten an einem Wendepunkt ihrer langen Geschichte. Belgien blieb bis jetzt von dieser Reformwut verschont und kann deshalb die Fragen gelassener zu beantworten versuchen.

Wir müssen uns heute die Frage stellen, ob man den Handelsgerichtsbarkeiten neue Lebenskraft einflößen kann oder ob sie bereits außer Atem sind.

Im ersten Teil meines Berichts habe ich einige Fragen aufgeworfen, die sich jedes europäische Land stellen muß, wenn die Handelsgerichtsbarkeit ihre Glaubwürdigkeit nicht verlieren will.

Wir können folgende Grundlagen nicht umgehen :

- eine vorherige Ausbildung und eine ständige Weiterbildung im juristischen Bereich sind unumgänglich ;
- die Ausübung des Handelsrichteramtes erfordert ein Mindestmaß an Verfügbarkeit ;
- im Rahmen einer Handelsgerichtsbarkeit muß man eine ausreichende Anzahl von Handelsrichtern aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen finden. Man muß vermeiden, daß eine Berufsbranche zu stark vertreten ist und einen Ausgleich zwischen den berufstätigen und den nicht-berufstätigen Richtern suchen.
- Die Anerkennung des Handelsrichteramtes durch die öffentlichen Behörden darf sich nicht auf die Verleihung von Auszeichnungen beschränken. Die Rückerstattung ihrer Kosten sollte etwas Selbstverständliches sein. Es ist nicht annehmbar, daß ehrenamtliche Handelsrichter die Kosten für ihre Amtstracht und Reisen selbst tragen müssen, wie dies in einigen Ländern der Fall ist.

Es geht auch darum, in zahlreichen Ländern die Rekrutierung der Handelsrichter zu verbessern.

Wie schon festgestellt, werden die europäischen Handelsrichter entweder gewählt oder ernannt.

In Frankreich droht eine Politisierung der Rekrutierung durch Erweiterung der Wählerschaft. Dies wäre für die Handelsgerichtsbarkeit schädlich und hätte einen Vertrauensverlust seitens der Unternehmer zur Folge.

Ich habe bei weitem nicht alle Brennpunkte aufgezählt. Selbst wenn jedes Land eigene Antworten dazu finden würde, so bliebe noch die Frage der Betriebsweise unserer Handelsgerichtsbarkeiten offen.

Wenn, wie ich es zu oft in Deutschland und Österreich zu hören bekomme, der Berufsrichter auf Wunsch der Anwälte bzw der Parteien als Einzelrichter amtiert, wird dies früher oder später zur Aufhebung der Senatsgerichtsbarkeit führen.

Die Kollegialität hat jedoch nur einen Sinn, wenn die 3 entscheidenden Richter aktiv beteiligt sind. Sonst hätte eine 3 Richter-Beratung keinen Sinn.

Die Rolle der Handelsrichter im Rahmen der Handelsgerichtsbarkeit wird auch fraglich, wenn bei jeder Einschätzung eines technischen Problems, ein gerichtlicher Sachverständiger herbeigerufen wird. Dies ist besonders in Österreich der Fall. Dort

sind die Handelsrichter der Meinung, daß die Kollegialität dazu dienen soll, den Einfluß des Sachverständigen auf die beiden Berufsrichter auszugleichen.

Die aufgeführten Beispiele zeigen, daß die Zeit dringt. Wir müssen handeln, wenn wir verhindern wollen, daß sich die Lage weiter verschlechtert.

Eine Besserung ist nur dann möglich, wenn die öffentlichen Behörden (die Justizministerien aller europäischen Länder), die Berufsbranchen (nämlich die Unternahmergewerkschaften sowie die Industrie- und Handelskammern) und die Akademiker zusammen die erforderlichen Reformen erarbeiten, damit die Handelsgerichtsbarkeit neue Kraft gewinnt.

Dann erst werden wir die erforderlichen Änderungen vornehmen können.

Wird es für die Schlichtung wirtschaftlicher und sozialer Streitfälle zur Einführung eines Richterstandes für wirtschaftliche Fragen kommen ?

In Belgien wird schon längst darüber nachgedacht.

Im Jahre 1976 erklärte H. Robert HENRION, Professor der Rechtswissenschaft und Minister der belgischen Regierung zum Abschluß eines Kolloquiums : « der Gedanke eines Richterstandes für wirtschaftliche Fragen ist verlockend, insofern er die Willkür der Macht mindern und die Anwendung des Rechts auf das wirtschaftliche Leben als Fachmann leiten könnte ».

Das Thema des erforderlichen Ausgleichs zwischen rechtlicher Sicherheit und wirtschaftlichen Forderungen wurde schon im Jahre 1984 anlässlich eines Kolloquiums in Gent durch das Forschungszentrum für sozialpolitische Fragen (Centre de recherches et d'informations socio-politiques) erörtert. Einerseits war von den wirtschaftlichen Konzentrationen die Rede und andererseits von den staatlichen Hilfen zugunsten der Umstrukturierung von Betrieben oder zugunsten sanierungsbedürftiger Unternehmen.

In Frankreich hat sich die Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeiten im Bereich der sanierungsbedürftigen Unternehmen, des Gesellschaftsrechts und des Wettbewerbsrechts offenbart.

Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten fiel den Handelsgerichten eine Vermittlerrolle zu, zwischen der Gesetzgebung, die ein Mindestmaß an sozialer Stabilität sichern muß und dem kurzfristigen wirtschaftlichen Opportunismus. Der Unternehmen. Der Handelsrichter war gezwungen, einen Ausgleich zu finden zwischen der Legalität und den wirtschaftlichen Forderungen, insbesondere der Bewahrung der Arbeitsplätze.

Diese weitgreifende Entwicklung hat auch die Verwaltungsrichter getroffen, die auch zu Richtern in Sachen der Wirtschaft geworden sind.

Zugleich entstanden in Frankreich « unabhängige Verwaltungsbehörden » (autorités administratives indépendantes), denen die öffentlichen Behörden wesentliche Teile des Wirtschaftsrechts anvertraut haben, auf Kosten der Handelsrichter.

Heutzutage gibt es in Frankreich etwa dreißig unabhängige Verwaltungsbehörden bestehend aus hohen Beamten der zentralen Verwaltung : die bekanntesten davon sind der Ausschuß für Börsengeschäfte (Commission des opérations de bourse), der Wettbewerbsrat (Conseil de la concurrence), der Obere Rat für audiovisuelle Fragen (Conseil supérieure de l'audiovisuel) oder der Ausschuß für Stromregulierung (Commission de régulation de l'électricité).

In seinem Jahresbericht beschwert sich der Conseil d'Etat über die Vermehrung dieser Behörden. Professor Claude CHAMPAUD bezeichnet sie als « Canada dry » Gerichtsbarkeiten, da sie in Wirklichkeit, neben ihrer wirtschaftsregulierenden Rolle, auch im Bereich der Gerichtsbarkeit eine Rolle spielen.

Diese Entwicklung erfolgte nicht nur auf Kosten der nationalen Gerichtsbarkeiten.

Im Namen einer europäischen öffentlichen Wirtschaftsordnung wurde den nationalen Gerichtsbarkeiten ein erheblicher Teil der Streitfälle in Wirtschaftssachen weggenommen, wie das Wettbewerbsrecht, das zum europäischen Gemeinschaftsrecht gehört.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befaßt sich mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten, um den freien Güter-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr zu sichern. Im Falle eines schweren Mißbetriebs kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auch in wirtschaftlichen Streitfällen eingreifen. Wir beziehen uns auf den interessanten Bericht von H. DOURNEAU JOSETTE im Jahre 1999 in Straßburg über die wirtschaftlichen Aspekte des europäischen Abkommens für Menschenrechte.

Zuletzt muß ich leider feststellen, daß auf europäischer Ebene neue « Canada dry » Gerichtsbarkeiten entstehen, nach dem französischen Beispiel der « unabhängigen Verwaltungsbehörden » (autorités administratives indépendantes).

In Stockholm wurde vor kurzem ein politisches Abkommen vereinbart (im März 2001) zur Gründung eines europäischen Ausschusses für Effektenkontrolle und eines europäischen Ausschusses für Effektenregulierung.

Werden wir je einen europäischen Ausschuß vorfinden, der sich mit Umstrukturierungsproblemen befaßt und sich um die Rettung von Arbeitsplätzen in Unternehmen bemüht, die in zwei oder drei europäischen Staaten Niederlassungen haben (zum Beispiel bei Michelin, Danone oder Marks & Spencer) und deren Konkurs gegen die europäische öffentliche Wirtschaftsordnung verstossen würde.

Ein europäischer Richterstand dieser Art würde den Zuständigkeitsbereich aller europäischen Handelsgerichtsbarkeiten einschränken. Letztere würden sich nur noch mit banalen Inkassostreitfällen zu befassen haben.

Was können wir daraus schlußfolgern ?

Gegenüber einer Entwicklung, welche die Zuständigkeitsbefugnis der Handelsrichter einzuschränken versucht, liegt es an den Handelsrichtern selbst, über das Werden ihrer Institution nachzudenken. Sonst droht ihnen die Verdrängung.

2. Einige Überlegungen zur künftigen Rolle des Handelsrichters

Ich hatte mit Ihrem Präsidenten nicht vereinbart, einen Vortrag über die ideale Stellung des Handelsrichters in Europa zu halten.

Ich habe nur einige Möglichkeiten und Richtlinien hervorheben wollen. Es ist mir völlig bewußt, daß unser Verband nur mit der Unterstützung der Berufsbranchen, der Akademiker und der Justizministerien eines jeden Landes arbeiten kann. Es geht hier um eine große Baustelle. Um die Probleme rechtzeitig zu erfassen, müssen wir sie mit Vorsicht betreten.

Wir müssen uns auf europäischer Ebene die Probleme überlegen und stets in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsabteilungen der Europäischen Union und des Europarates handeln.

Es handelt sich um eine langwierige Arbeit. Zuerst geht es darum, die Gerichtsbarkeit jedes Landes besser kennenzulernen, damit die europäische Gerichtsbarkeit auf einer festen gemeinsamen Grundlage erbaut werden.

Natürlich müssen wir zu einer Vereinbarung kommen bezüglich der Zuständigkeitsbefugnis der Handelsgerichtsbarkeit (das Sanierungs- und Konkursrecht kann den Handelsgerichtsbarkeiten nicht fremd bleiben) und der Streitwertgrenze (die Schöffengerichtsbarkeit hat keinen Sinn mehr, wenn der Handelsrichter erst ab einem sehr hohen Streitwert zu tagen hat).

Es bleibt dann die Frage der Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche der Handelsgerichte.

Wäre es nicht ratsam, aufgrund der Verflechtung von Wirtschafts- und Sozialproblemen, die Handelsgerichte und Arbeitsgerichte unter dieselbe Gerichtsbarkeit zu bringen ?

Mittelfristig sollte man die Organisation der Handelsgerichtsbarkeit auf europäischer Ebene neu überdenken, je nach der Art des Streitfalles (Wettbewerbsrecht) oder der Größe des sich in Konkurs befindlichen Unternehmens (sehr große Unternehmen). Dasselbe gilt für die unabhängigen Verwaltungsbehörden, die sich auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts, die Rolle der Handelsgerichtsbarkeiten aneignen. Dies führt auf europäischer Ebene zu Überlegungen bezüglich der Definition und des Inhalts der öffentlichen Wirtschaftsordnung, worüber Präsident ROUGER am 21 April 1995 in Hasselt berichtet hat.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Es ist schwierig, zu diesem Thema ein Fazit zu ziehen. Ich wollte einige Richtlinien angeben, trotz der

Schwierigkeiten, die sich ergeben, sobald man die Komplexität der Wirtschaft zu erfassen versucht.

Dazu möchte ich Wilhelm von Orange zitieren :

« Man braucht nicht zu hoffen, um etwas zu unternehmen und nicht erfolgreich zu sein, um zu beharren ».

Wir werden unseren Gedankenaustausch am 15. Juni in Trier weiterführen anlässlich des Kolloquiums über das Thema: **« Gehen wir einem wirtschaftlichen Richterstand entgegen ? ».**

